

iudicia vetita wurde seit der Jahrhundertmitte der übliche Terminus der Papstkanzlei für die Feme²²⁹. Dies war nun ungeachtet der ursprünglich wohl abweichenden Wortbedeutung im Sinne von „verboten“ gemeint. Deshalb wurde im Reich kommentiert, *ind die geystliken nomen dat gerichte jus vetitum*²³⁰. Und der Deutschlandkenner Enea Silvio Piccolomini (Pius II.) hatte in *De Europa* nicht nur zur Mystifizierung der Tätigkeit der Feme beigetragen, sondern ihren Abstieg konstatiert: *Degeneravit autem hoc iudicium*²³¹.

Konträr dazu stand der Ansatz, einem Freistuhl zusätzliche Legitimation durch Verweis auf die päpstliche Autorität zu verschaffen. Ansätze zu einer Reform der Feme waren indessen nicht selten, und zu ihnen gehörte in gewisser Hinsicht das Vorgehen Regenhards (VI). Die Tätigkeit des Freistuhls Freienhagen wäre durch eine dauernde Kooptierung des promovierten Dekans sicherlich professionalisiert und gestärkt worden, ganz abgesehen von dem Potential, das sich durch eine derartige Maßnahme für die Feme insgesamt eröffnete. Regenhards Beispiel belegt außerdem, dass es durchaus geistliche und akademische Befürworter der heimlichen Gerichte gab. Selten traten sie so deutlich hervor wie hier, und ob es analoge Ansätze anderer gab, ist bisher ungeklärt. Zu wenig wurde bisher zu den Personen geforscht, die die Feme organisatorisch und ideell trugen.

Dass Regenhards (VI) extraordinärer Vorstoß beim Legaten Francesco Todeschini-Piccolomini mit dem niederhessischen Landgrafen abgestimmt war, ist wahrscheinlich. Ludwig II. hatte den Freistuhl Freienhagen, dessen Stuhlherrschaft er sich eigentlich mit seinem Bru-

ad vetida et secreta seu similia iudicia. Bald schrieb auch er *vetita*, vgl. ebd. S. 1022f., Nr. 1538 (28. Juli 1451).

229) Unter den zahlreichen Fundstellen in Papsturkunden sind hier nur die ersten Belege zu nennen, wie Rep. Germ. 6 (1985) S. 548, Nr. 5391, für Dietrich von Mainz (18. Oktober 1452) oder Rep. Germ. 7 (1989) S. 260, Nr. 2311, für Nürnberg (28. Juli 1457); gedruckt ist etwa die Urkunde Pius' II. für Nürnberg bei Ernst MUMMENHOFF, Nürnberg im Kampf mit der Feme, Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 1 (1879) S. 1–66, hier S. 63–66 (11. Dezember 1459), wo von *iudiciorum vetitorum frigravii* die Rede ist (Rep. Germ. 8 [1993] S. 654, Nr. 4671), ebenso gegenüber Karl von Baden (Rep. Germ. 8 [1993] S. 92, Nr. 579 [6. März 1460], ed. SCHOEPLIN, Historia [wie Anm. 50] S. 356–358 [zu 1459]) von den *iudicia vetita*.

230) So die ‚Informatio ex speculo Saxonum‘ um 1474, zitiert bei LINDNER, Feme (wie Anm. 71) S. 280, zu dem Text vgl. außerdem Peter JOHANEK, Informatio ex speculo Saxonum, in: VL² 4 (1983, ND 2010) Sp. 378f.

231) Enea Silvii Piccolominei postea Pii pp. II De Europa, ed. Adrianus VAN HECK (Studi e testi 398, 2001) c. 125, S. 145.